

Bericht an den Gemeinderat

GZ.: A14 – 106578/2019/0002

GZ.: A23 – 106621/2019/0004

Bearbeiterin A14: DIⁱⁿ Nina Marinics-Bertović

Bearbeiter A23: DI Wolfgang Götzhaber

BerichterstellerIn: GR TOPF

23.4
Graz, 12.3.2020

**Fernwärmeanschlussbereich 2020
zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept
Teilgebiete 02/002 bis 02/0065, 04/002
bis 04/009, 05/004 bis 05/009, 06/003, 06/004,
07/002, 07/003, 08/002, 08/003, 13/002, 13/003,
14/002 bis 14/009, 16/002 bis 16/006, 17/001**

Gemäß § 22 (9) StROG 2010

Ausschuss für Umwelt und Gesundheit
und Ausschuss für Stadt- und Grün-
raumplanung

Der / Die BerichterstellerIn:

.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 63 Abs 2 StROG 2010

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit
gem. § 63 Abs 2 StROG 2010
Mindestanzahl der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Gemein-
derates

1. Rechtsgrundlage und Zweck

Gemäß § 22 (9) StROG 2010 idgF hat jede Gemeinde für das Gemeindegebiet oder für Teile desselben die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem (Fernwärmeanschlussbereich) festzulegen, wenn

- sie in einem Vorranggebiet für lufthygienische Sanierung liegt
- sie ein kommunales Energiekonzept erlassen hat
- für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung eine verbindliche Zusage des Fernwärmeversorgungsunternehmens vorliegt.

Die Stadt Graz ist im Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft (LGBl. Nr. 53/2011) als Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen ausgewiesen. Im Jahr 2017 hat der Gemeinderat, Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2017

(GZ.: A14-060360/2016/0001 bzw. GZ.: A23-028645/2013/0015), zudem das Kommunale Energiekonzept 2017 gem. StROG (KEK 2017) gem. StROG 2010 beschlossen. In diesem werden die Entwicklungsmöglichkeiten einer Fernwärmeversorgung für das Grazer Gemeindegebiet dargestellt (Fernwärmeausbauplan). Darüber hinaus sind im KEK 2017 keine weiteren Maßnahmen zur lufthygienischen Sanierung vorgesehen.

Im Zuge der Erarbeitung der gegenständlichen Verordnung der Stadt Graz in enger Zusammenarbeit mit der Energie Graz GmbH & Co KG (EGG) wurde nunmehr von dieser als zuständiges Fernwärmeversorgungsunternehmen eine verbindliche Zusage für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung in den beiden definierten Teilgebieten vorgelegt.

Damit sind sämtliche Voraussetzungen zur Festlegung von verpflichtenden Fernwärmeanschlussbereichen gemäß § 22 Abs 9 Z 1 erfüllt.

2. Gebietsauswahl

Das Stadtplanungsamt und das Umweltamt der Stadt Graz haben in Abstimmung mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, und der Energie Graz GmbH & Co KG (EGG) als Fernwärmeversorger, eine Gebietsauswahl für den dritten verpflichtenden Fernwärmeanschlussbereich in Graz getroffen.

Es wurden einundvierzig Teilgebiete definiert:

1. Teilgebiet 02/002 (Bereich Rechbauerstraße - Herrandgasse - Schützenhofgasse - Naglergasse - Krenngasse)
2. Teilgebiet 02/003 (Bereich Merangasse - Leonhardgürtel - Morellenfeldgasse)
3. Teilgebiet 02/004 (Bereich Krenngasse - Naglergasse - Herrandgasse - Ruckerlberggürtel)
4. Teilgebiet 02/005 (Bereich Koßgasse - Plüddemanngasse - Am Ring)
5. Teilgebiet 02/006 (Bereich Zwerggasse - Morellenfeldgasse - Schumanngasse - Obstgasse)
6. Teilgebiet 04/002 (Bereich Lastenstraße - Peter-Tunner-Gasse Süd)
7. Teilgebiet 04/003 (Bereich Starhembergasse)
8. Teilgebiet 04/004 (Bereich Waagner-Biro-Straße - Dreierschützengasse - Waldertgasse)
9. Teilgebiet 04/005 (Bereich Lastenstraße - Bunsengasse - Mühlriegel - Peter-Tunner-Gasse Nord)
10. Teilgebiet 04/006 (Bereich Wiener Straße - Pflanzengasse - Neubaugasse)
11. Teilgebiet 04/007 (Bereich Starhembergasse - Waagner-Biro-Straße)
12. Teilgebiet 04/008 (Bereich Austeingasse - Kalvarienbergstraße - Hackhergasse - Grimmgasse)
13. Teilgebiet 04/009 (Bereich Kalvariengürtel - Kalvarienbergstraße - Schleifbachgasse)
14. Teilgebiet 05/004 (Bereich Lazarettgürtel - Kärntner Straße)
15. Teilgebiet 05/005 (Bereich Oeverseeegasse-Lissagasse-Lazarettgasse)
16. Teilgebiet 05/006 (Bereich Lagergasse - Rosenkranzgasse - Grieskai - Zweiglasse)
17. Teilgebiet 05/007 (Bereich Lazarettgürtel - Hohenstaufengasse)
18. Teilgebiet 05/008 (Bereich Ungergasse - Steinfeldgasse)
19. Teilgebiet 05/009 (Bereich Josef-Huber-Gasse - Idlhofgasse)
20. Teilgebiet 06/003 (Bereich Schönaugürtel - Neuholdaugasse)
21. Teilgebiet 06/004 (Bereich Am Langedelwehr - Nordweg - Neuholdaugasse - Fliedergasse)
22. Teilgebiet 07/002 (Bereich Andersengasse - Theyergasse - Pichlberggasse)
23. Teilgebiet 07/003 (Bereich Ziehrerstraße 73-77)
24. Teilgebiet 08/002 (Bereich St.-Peter-Hauptstraße 66-70)
25. Teilgebiet 08/003 (Bereich St.-Peter-Hauptstraße 185)
26. Teilgebiet 13/002 (Bereich Wiener Straße - Ibererstraße Süd)
27. Teilgebiet 13/003 (Bereich Augasse)
28. Teilgebiet 14/002 (Bereich Alte Poststraße - Eggenberger Allee - Prangelgasse)

29. Teilgebiet 14/003 (Bereich Reininghausstraße - Handelstraße - Straßganger Straße)
30. Teilgebiet 14/004 (Bereich Reininghausstraße - Karl-Morre-Straße - Bauernfeldstraße - Gaswerkstraße)
31. Teilgebiet 14/005 (Bereich Vinzenzgasse - Eisengasse)
32. Teilgebiet 14/006 (Bereich Karl-Morre-Straße - Reininghausstraße - Koloniegasse - Königshoferstraße)
33. Teilgebiet 14/007 (Bereich Eckertstraße - Heinrich-Heine-Straße - Hauseggerstraße – Gaswerkstraße)
34. Teilgebiet 14/008 (Bereich Georgigasse - Karl-Morre-Straße - Krausgasse - Janzgasse)
35. Teilgebiet 14/009 (Bereich Königshoferstraße - Heinrich-Heine-Straße - Bauernfeldstraße - Gaswerkstraße)
36. Teilgebiet 16/002 (Bereich Grillweg - Erna-Diez-Straße)
37. Teilgebiet 16/003 (Bereich Kärntner Straße - Seiersbergerstraße)
38. Teilgebiet 16/004 (Bereich Kärntner Straße - Hafnerstraße)
39. Teilgebiet 16/005 (Bereich Hafnerstraße - Gradnerstraße)
40. Teilgebiet 16/006 (Bereich Aribonenstraße)
41. Teilgebiet 16/007 (Bereich Schwarzer Weg)

Ausführliche Informationen zur Gebietsauswahl sind dem Erläuterungsbericht (Pkt.2) zu entnehmen.

3. Inhalt (Verordnungstext und Planwerk)

Die Teile des Gemeindegebietes für die ein Fernwärmeanschlussbereich festgelegt wird, sind im Planwerk dargestellt (rote Schraffur), die Abgrenzung erfolgt parzellenscharf. Die Festlegung bezieht sich nur auf Baulandgrundstücke. Die innerhalb der Abgrenzung befindlichen Verkehrsflächen unterliegen nicht der Anschlussverpflichtung.

Die Darstellung erfolgt auf Basis des Katasters. Zur besseren Orientierung werden die Straßennamen eingeblendet.

Die Umsetzung der Fernwärmeanschlusspflicht erfolgt gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes (§6).

Die Bedingungen für Errichtung und Ausbau der Fernwärmeversorgung sind in der verbindlichen Zusage der Energie Graz GmbH & Co KG (EGG) vom 15. Jänner 2019 (eingegangen unter GZ: A14 – 106578/2019/0001) als zuständiges Energieversorgungsunternehmens festgehalten.

4. Fachliche Grundlagen: Immissionen und Stadtklimatologie

Sämtliche fachliche Grundlagen (Immissionen und Stadtklimatologie) sind grundsätzlich dem Erläuterungsbericht zum Kommunalen Energiekonzept 2017, Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2017 (GZ.: A14-060360/2016/0001 bzw. GZ.: A23-028645/2013/0015) zu entnehmen. Diese stellen auch die Basis der getätigten Gebietsauswahl dar.

5. Rechtsfolgen

Mit Verordnung des Fernwärmeanschlussbereiches zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept 2020 kommt die Stadt Graz einer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 22 Abs 9 StROG idgF nach.

Die Umsetzung erfolgt gemäß den Bestimmungen des §6 Stmk. Baugesetzes.

Diese legen zusammengefasst fest:

Alle Gebiete, in denen Räume beheizt werden und die sich in einem Gebiet befinden, das durch die ggst. Verordnung zu einem Fernwärmeanschlussbereich erklärt wurden, sind an Fernwärmesysteme anzuschließen. Der Fernwärmeanschlussauftrag ist bei Neubauten zugleich mit der Baubewilligung bzw. mit Genehmigung der Baufreistellung und bei bestehenden Gebäuden in einem amtswegigen Verfahren mit Bescheid zu erlassen. Bei bestehenden Gebäuden hat die Baubehörde bis spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung den Fernwärmeanschlussauftrag zu erlassen. Dieser hat eine angemessene Frist zu enthalten.

Ausnahmen von der Fernwärmeanschlussverpflichtung sind im § 6 Abs 2 Stmk. Baugesetz definiert. Vor Beginn der Bescheiderlassung ist eine detaillierte „Vor-Ort-Erhebung“ durchzuführen, um die technische Machbarkeit, das betreffende Areal, die tatsächlich vorhandenen Gebäudestrukturen und Heizungsarten zu überprüfen.

Die Rahmenbedingungen unter denen die Normunterworfenen den Fernwärmeanschluss umsetzen können (Kosten inkl. Wertsicherung), sind in der beiliegenden verbindlichen Zusage des Energieversorgungsunternehmens definiert.

Die einundvierzig festgelegten Teilgebiete sind im Sinne der Verbesserung der Grazer Luftthygiene als Ausweitung der ersten 2012 und 2013 verordneten Teilgebiete zu sehen. Ein weiterer Ausbau solcher Teilgebiete ist in den nächsten Jahren vorgesehen.

6. Allgemeines

Der Fernwärmeanschlussbereich 2020 zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept besteht aus dem Verordnungstext und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Es ist ein Erläuterungsbericht beigelegt. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:15.000 (Übersichtsplan) bzw. 1:3.000 (Planausschnitt Teilgebiete).

Nach Beschluss durch den Gemeinderat werden die Unterlagen unverzüglich der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung dieser Verordnung durch die Landesregierung erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Ausschüsse für Stadt- und Grünraumplanung und der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit stellen den

Antrag,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge den Fernwärmeanschlussbereich 2020 zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschließen:

Die Bearbeiterin (A 14):

DIⁿ Nina Marinics-Bertović
(elektronisch unterschrieben)

Der Bearbeiter (A 23):

DI Wolfgang Götzhaber
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand (A 14):

DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterschrieben)

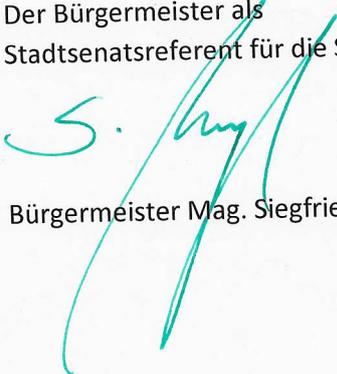
Der Abteilungsvorstand (A 23):

DI Dr. Werner Prutsch
(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterschrieben)

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent für die Stadtplanung:



Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

Die Stadtsenatsreferentin für
das Umweltamt:

Mag.^a Judith Schwentner
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

am

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit 10 Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/ unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

am 9.3.2020

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:

~~i.V. G. Blohner~~
(G. Blohner)

Mel Kuleid

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von <u>93</u> GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>23.4.2020</u>		Der/die Schriftführerin: <i>de</i>	

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste ja
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

	Signiert von	Marinics-Bertovic Nina
	Zertifikat	CN=Marinics-Bertovic Nina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-02-07T16:15:42+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-02-10T17:12:08+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-02-14T15:13:32+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-02-24T12:58:18+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-02-24T13:04:58+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2020-02-27T17:16:49+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302
Fax: +43 316 872-2309
praesidialabteilung@stadt.graz.at

BearbeiterIn: Wolfgang Polz

Tel.: +43 316 872-2316
wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr

www.graz.at

Datenmenge für Internet-Upload zu groß

Sehr geehrte UserInnen,

da die Datenmenge der im GR-Bericht erwähnten Beilage/n für ein Upload als PDF-Datei zu groß ist (über 10 MB), können wir Ihnen diese im Internet nicht (bzw. nur einige davon) zugänglich machen.

Kopien davon liegen selbstverständlich zur Einsichtnahme für alle interessierten BürgerInnen in der Schriftleitung des Präsidialamtes (Rathaus, III. Stock, Zi. 311) auf.

Wir ersuchen um Verständnis,
Ihre Schriftleitung